



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Dr. Anne Cyron, Markus Bayerbach, Ulrich Singer** und **Fraktion (AfD)**

Rechtliche Vorgaben des Bayerischen Rundfunkgesetzes ernst nehmen – allen politischen Parteien beim Bayerischen Rundfunk eine angemessene Sendezeit einräumen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Gemäß Art. 7 Abs. 3 Nr. 3 des Bayerischen Rundfunkgesetzes (BayRG) gehört die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze sowie der von ihm aufgestellten Richtlinien gemäß Art. 4 des BayRG zu den besonderen Aufgaben der Rundfunkräte. Stellt der Rundfunkrat in einer bereits verbreiteten Rundfunksendung einen Verstoß gegen die Grundsätze des Artikel 4 fest, soll ein Beitrag verbreitet werden, der geeignet ist, den Verstoß auszugleichen (Art. 7 Abs. 7 BayRG).

Vor diesem Hintergrund appelliert der Landtag an die in den Rundfunkrat entsandten Vertreter der im Landtag vertretenen Parteien, ihre besonderen Befugnisse im Rundfunkrat auch auszuüben und zukünftig durch eine gewissenhafte Arbeit weitere Verstöße gegen Art. 4 zu verhindern.

Begründung:

Art. 4 des BayRG erläutert explizit, welchen Grundsätzen die Programme des Bayerischen Rundfunks (BR) zu folgen haben:

„(1) Die Sendungen des BR dienen der Bildung, Unterrichtung und Unterhaltung. Sie sollen von demokratischer Gesinnung, von kulturellem Verantwortungsbewusstsein, von Menschlichkeit und Objektivität getragen sein und der Eigenart Bayerns gerecht werden. Der Bayerische Rundfunk hat den Rundfunkteilnehmern einen objektiven und umfassenden Überblick über das internationale, das nationale und das bayerische Geschehen in allen Lebensbereichen zu geben.

(2)

1. In allen Angelegenheiten von öffentlichem Interesse sind die verschiedenen Auffassungen im Gesamtprogramm ausgewogen und angemessen zu berücksichtigen.

[...]

7. Die Angestellten des Bayerischen Rundfunks dürfen bei der Programmgestaltung weder einseitig einer politischen Partei oder Gruppe noch Sonderinteressen, seien sie wirtschaftlicher oder persönlicher Art, dienen. Sie können jedoch in eigenen Kommentaren und in Sendungen, die kritisch Stellung nehmen, ihre persönliche Meinung äußern. Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.

[...]

9. Die Redakteure sind bei der Auswahl und Sendung der Nachrichten zu Objektivität und Überparteilichkeit verpflichtet.

[...]

11. Die in der Verfassung festgelegten Grundrechte und Grundpflichten müssen Leitlinien der Programmgestaltung sein. Insbesondere sind Sendungen verboten, die Vorurteile gegen Einzelne oder Gruppen wegen ihrer Rasse, ihres Volkstums, ihrer Religion oder Weltanschauung verursachen oder zu deren Herabsetzung Anlass geben können, ferner solche Sendungen, die das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.“¹

Ein Überblick über die Vertreter der verschiedenen Parteien im Jahr 2020 bei den beliebtesten öffentlich-rechtlichen Talkformaten bei ARD und ZDF ergab allerdings eine übergroße Diskrepanz zwischen parlamentarischer und medialer Vertretung.

Im Jahr 2020 ergab sich ein prozentualer Anteil der Parteivertreter in den Talksendungen von: CSU 35,9 Prozent, SPD 31,7 Prozent, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 12,2 Prozent, FDP 10,7 Prozent, Linke 7,3 Prozent und AfD 2,3 Prozent².

Dies steht besonders bei den BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der AfD im krassen Missverhältnis zur parlamentarischen Repräsentation im Bundestag.

Im Bayerischen Rundfunk wird leider nach einem ganz ähnlichen Muster verfahren. Seit die AfD-Fraktion im Landtag vertreten ist, stellen sich z. B. die Zahlen in den Sendungen „jetzt red i“ und „Münchner Runde“ wie folgt dar.

In der erstgenannten Sendung durfte die CSU 22 mal, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 15 mal, FREIE WÄHLER neunmal, SPD neunmal, FDP siebenmal und AfD aber nur zweimal zu den Bürgern sprechen. Auch bei der „Münchner Runde“ sieht es nicht viel besser aus, sind hier BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 14 mal und die AfD erneut nur zweimal zum Zug gekommen.

Das mediale Aussortieren missliebiger Oppositionspolitiker ist Teil einer Machtfrage geworden, bei der es um die Lufthoheit über den gesellschaftlichen Diskurs geht. Aus Prinzip werden einer gewissen politischen Richtung systematisch der Zutritt zu medialen Plattformen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und Fernsehen verwehrt. Da dies in Deutschland durch öffentlich-rechtliche Sender geschieht, wird hier verfassungswidrig in den demokratischen Wettbewerb eingegriffen.

Auf Bayern übertragen wäre hier sogar ein Verstoß gegen Art. 4 des Bayerischen Rundfunkgesetzes zu konstatieren.

¹ <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayRuFuG-4>

² <https://meedia.de/2020/12/16/peter-altmaier-und-karl-lauterbach-sind-die-talkshow-koenige-2020>